

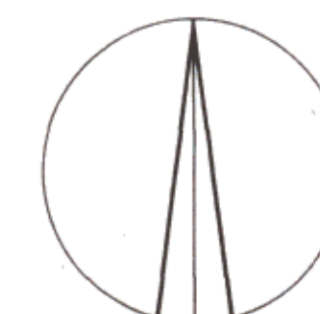


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN	
ARKADEN	
AUSKRAGUNGEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
KERNGEBIETE	
GEWERBEGBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHE GESCHLOSSENE BAUWEISE	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
GARAGEN	
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt, GGa UND GGaK BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1230)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. Mai 1971

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Kerngebiet sind in den Erdgeschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe sowie sonstige Läden zulässig. Außerdem sind ab viertem Vollgeschoss Wohnungen zulässig.
 2. Im Gewerbegebiet sind nur Handwerksbetriebe zulässig; das Obergeschoss ist als Garageschoss herzustellen.
 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Deutschen Bundespost unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
 5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 RAHLSTEDT 64
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 34

Vom 10. Mai 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 34 für den Geltungsbereich Unnenland — über das Flurstück 5239 der Gemarkung Bramfeld zum Hellbrookkamp — Bramfelder Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1971.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 64

Vom 10. Mai 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 64 für den Geltungsbereich Berner Straße — Ostgrenze des Flurstücks 857 und Südgrenze des Flurstücks 860 der Gemarkung Oldenfelde — Hermann-Balk-Straße — Bartiner Weg — Südgrenze des Flurstücks 2604 der Gemarkung Oldenfelde — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind in den Erdgeschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherber-

gungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig. Außerdem sind ab viertem Vollgeschoß Wohnungen zulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind nur Handwerksbetriebe zulässig; das Obergeschoß ist als Garagenschoß herzustellen.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgerischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1971.

Der Senat